

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB230188-O/U2/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Präsident, die Oberrichterinnen lic. iur. M. Knüsel und Dr. iur. E. Borla sowie der Gerichtsschreiber MLaw S. Zuber

## Beschluss vom 2. April 2024

in Sachen

██████████, geboren ██████████, von ██████████,  
██████████,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Noll,  
Basleradvokaten, Falkenstr. 3, 4001 Basel

gegen

### Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Untersuchungsnummer STA B-1/2021/10040898,  
vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. G. Krayenbühl,  
Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,  
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Nötigung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,  
10. Abteilung - Einzelgericht, vom 11. Januar 2023 (GB220109)**

**Erwägungen:**

Mit Beschluss vom 14. April 2023 wurde der Antrag des Beschuldigten abgewiesen, das Obergericht des Kantons Zürich habe zufolge institutioneller Befangenheit in den Ausstand zu treten (Urk. 81).

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 14. März 2024 erneuerte die Verteidigung diesen Antrag (Prot. II S. 7).

Zur Begründung wiederholte die Verteidigung ihre Vorbringen vom 13. Januar 2023 bzw. vom 22. Dezember 2022 (Urk. 59 S. 2 f., Urk. 23). Zusammengefasst führte sie anlässlich der Berufungsverhandlung aus, es seien zahlreiche Verurteilungen von Klimaaktivisten ergangen und deshalb liege der Anschein vor, dass die politische Verfolgung friedlicher Klimaaktivisten beim Obergericht des Kantons Zürich beschlossene Sache sei. Damit bestehe eine institutionelle Befangenheit (Prot. II S. 12 und S. 25).

Die Verteidigung bringt zur Begründung ihres wiederholten Antrags keine neuen Argumente vor, weshalb vollumfänglich auf die Erwägungen des Beschlusses vom 14. April 2023 verwiesen werden kann (Urk. 81). Der Antrag der Verteidigung erweist sich weiterhin als offensichtlich unbegründet und ist daher abzuweisen.

Ausgangsgemäss sind die Kosten für diesen Beschluss dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen.

**Es wird beschlossen:**

1. Das Ausstandsbegehren gegen das Obergericht des Kantons Zürich wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für diesen Beschluss wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt und dem Beschuldigten auferlegt.

3. Schriftliche Mitteilung an
  - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat.
4. Gegen diesen Entscheid kann - unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes - **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

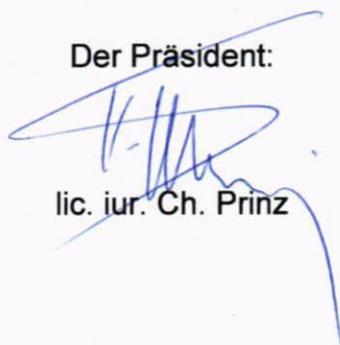
Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

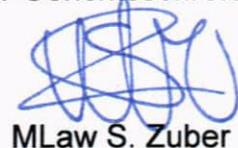
Zürich, 2. April 2024

Der Präsident:



lic. iur. Ch. Prinz

Der Gerichtsschreiber:



MLaw S. Zuber